



Soll ein Unternehmen von einer Vergabe ausgeschlossen werden, ist einiges zu beachten.

FOTO DPA

Konkrete Tatsachen von Gewicht müssen vorliegen

Ausschluss wegen früherer mangelhafter Leistung

Ein möglicher Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB wegen erheblicher oder fortlaufender Schlechterfüllung eines Unternehmens verlangt das Vorliegen konkreter Tatsachen von einigem Gewicht. Sie müssen die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers (zum Beispiel Kündigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B) als nachvollziehbar erscheinen lassen. Der rechtskräftige Abschluss eines (Bau-)Zivilprozesses muss hingegen nicht ab-

gewartet werden (Urteil vom 9. Januar 2017 – 13 Verg 9/16).

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis:

- Wenn ein Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrages erheblich oder fortlaufend mangelhaft erfüllt und dies zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, zu Schadensersatz oder Vergleichbarem geführt hat, dann kann ein öffentlicher Auftraggeber dieses Unternehmen un-

ter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jedem Zeitpunkt eines Vergabeverfahrens ausschließen (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB, § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A).

- Eine erhebliche mangelhafte Erfüllung liegt vor, wenn die mangelhafte Leistung den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet. Es darf sich also nicht um kleinere und leicht behebbare Mängel handeln.

- Die mangelhafte Erfüllung betrifft eine wesentliche Anforderung bei der Auftragsausführung, wenn die Schlechterfüllung einer Hauptleistungspflicht oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Pflicht berührt ist.

- Für den Nachweis der erheblichen oder fortdauernden Schlechterleistung muss der öffentliche Auftraggeber zumindest Indiztatsachen vorbringen, die von einigem Gewicht sind und auf gesicherten Erkenntnissen aus se-

riösen Quellen beruhen, sodass die Ausschlussentscheidung als nachvollziehbar erscheint. Der öffentliche Auftraggeber muss zum Beispiel weder eine rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte abwarten noch muss etwa die Rechtmäßigkeit einer Kündigung wie in einem Bauprozess von den Nachprüfungsinstanzen geklärt werden.

- Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für einen fakultativen Ausschluss vor, muss der öf-

fentliche Auftraggeber zudem ermessen, ob von dem Unternehmen trotz des Ausschlussgrundes in Zukunft eine sorgfältige, ordnungsgemäße und gesetzestreue Auftragsdurchführung zu erwarten ist. Kann der öffentliche Auftraggeber insoweit keine positive Prognose stellen, ist der Ausschluss rechtmäßig.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Bundesweit wurde das „Amtliche Verzeichnis“ eingeführt

Neues Verzeichnis für Präqualifikation

Bundesweit wurde das „Amtliche Verzeichnis“ eingeführt. Nach vorgelagerter Präqualifikation (PQ) weisen Unternehmen mit einer Eintragung darin ihre Eignung nach. Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie Freiberufler, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wollen, haben es künftig leichter, ihre Eignung nachzuweisen. Mit Eintragung in ein „Amtliches Verzeichnis“, das durch den

Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) geführt wird, gelten sie als präqualifiziert.

Der Eintragung vorgeschaltet ist das bisher bekannte Präqualifizierungsverfahren. In Zusammenarbeit mit den Auftragsberatungsstellen überprüfen die IHK die jährlich von den Unternehmen vorgelegten notwendigen Erklärungen und Dokumente. Ist die Prüfung positiv, erfolgt die Eintragung in das „Amtliche Verzeich-

nis“. Die Unternehmen erhalten eine Kenn-Nummer. Diese Kenn-Nummer muss dann bei der öffentlichen Ausschreibung vorgelegt werden. Für die öffentlichen Auftraggeber gilt dann die Eignungsvermutung. Das heißt, die Vergabestelle darf nur in besonderen Ausnahmefällen die Eignung anzweifeln und eine Nachweisführung verlangen. Das gilt sowohl für deutschland- als auch europaweite Ausschreibungen.

Im Gegensatz zur reinen PQ muss die Eintragung in das „Amtliche Verzeichnis“ von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden. Bei EU-Ausschreibungen kann auch das „Amtliche Verzeichnis“ genutzt werden, da die Eintragung mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) verknüpft ist. Damit sind Unternehmen beim Ausfüllen der EEE entlastet. Das gilt vorerst für alle öffentlichen Auf-

traggeber, die EU-Vergaberecht anwenden müssen. Auch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die noch in den Bundesländern in die dortigen Vergabegesetze übernommen werden muss, sieht die Einrichtung und verpflichtende Akzeptanz des „Amtlichen Verzeichnisses“ vor.

Das Verzeichnis soll nicht nur IHK-Mitglieder, sondern auch Handwerksunternehmen und freiberuflich Tätige umfassen. An-

bieter von Bauleistungen können in dem „Amtlichen Verzeichnis“ nicht aufgenommen werden, da für sie ein gesondertes Verzeichnis existiert. Die bisherige Präqualifizierungsdatenbank für Liefer- und Dienstleistungen wird abgelöst. > **BSZ**

Weiterführende Informationen gibt es auf den Internetseiten des „Amtlichen Verzeichnisses“: <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/Start1.aspx>

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

4. DEUTSCHER VERGABETAG 2017 IN BERLIN

Am 19. und 20. Oktober treffen sich auf dem Deutschen Vergabetag (deutscher-vergabetag.de) in Berlin Auftragnehmer, Auftraggeber, Politiker und Rechtsanwälte und diskutieren aktuelle Themen aus dem Bereich Ausschreibung und Vergabe. Er ist schon fast Tradition und Pflicht für alle, die sich mit öffentlichen Ausschreibungen in irgendeiner Form auseinandersetzen, der Termin des Deutschen Vergabetags in Ber-

lin. 2017 geht er in die vierte Runde. Aktuelle Entwicklungen aus dem Vergaberecht und der Politik, neueste Rechtsprechung sowie fundierte Praxisworkshops, Erfahrungsaustausch und Netzwerken – am 19. und 20. Oktober steht das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ganz im Zeichen von Ausschreibung und Vergabe. Das brennendste Thema derzeit: Die Einführung der UVgO in Bund und

Ländern steht bevor. Keine Frage also, dass das Deutsche Vergabernetzwerk, der Veranstalter, diesem Umstand besondere Präsenz einräumt. Doch auch andere vergaberechtliche Schwerpunkte, wie die Bietergemeinschaft, Änderungen während des Vergabeverfahrens und nach Zuschlag sowie soziale und nachhaltige Kriterien im Vergabeverfahren werden genauer beleuchtet. > **BSZ**

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de